

# Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 7. November 1845



## Raths-Protokoll

zur Sitzung am 7. Nov. 1845 in Oeconomicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

„ Mag. Rath. Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer Referent

„ „ „ Knoll

„ Oek. „ Woisetschläger

„ „ „ Kaindl

„ „ „ Neckhaim

Sekretär Pospischil Protokollsführer

Bürgerausschuß Haindl

„ Zeininger

„ Lechner

„ Schlager

Bodendorfer

mit einer Curial Stimme

N. 7536/644 P. Kreisämtl. Auftrag dd. 20/26 Sept. d.J. Z. 11202 zur Erstattung des Gutachtens in Betreff der beantragten Übergabe der Krankenpflege im hiesiger Plauzenhofe an den Orden der barmherzigen Schwestern.

H. Referent Mag. Rath Bleyer erstattet hierüber folgenden Vortrag.

Das k.k. Kreisamt hat mit Erlaß dd 20/26 Sept. d. J. Z. 11202 sämtliche bisher über die Frage: "Ob u. unter welchen Modalitäten die Krankenpflege im hiesiger Plauzenhofe dem Orden der Wohlehrwürdigen barmherzigen Schwestern überlassen werden sollte?" verhandelte Akten, nachdem sie von Seite des kk. Herrn Kreis-Ingenieurs mit dem, dem coönnellen Befunde dd. 20. Juni d.J. Z. 4796. P. gemäß verfaßten neuen Bauplan bezügl. dieses Krankenhauses instruiert worden sind, dem Maäte mit dem Auftrage zugefertigt, daß ihm höhern Orts abgeforderte neuerl. Gutachten binnen 8 Tagen zu erstatten. Ich muß nähmlich nachhohlen, daß über den rücksichtl. des Fragegegenstandes von hier aus unterm 17. Dez. v.J. 7939 P. geschehene Bericht u. dessen unterstützende Einbegleitung v. Seite des kk. Kreisamtes auf der von der kk. Landesbaudirektion technischerseits reg. gemachten Anstände gegen die Baupläne v. 11 März 1841 u. 20. Juli 1844 des Maurermeisters (?) Huber u. jener v. Dezbr. 1844 des Maurermeisters Joh. Benninger in Betreff dieses Krankenhauses zu Folge k.ä. Intimation dd. 30. März d.J. Z. 2516 hohe Regierung sub dd. 18. Febr. 845 Z. 4868 die Abänderung dieser Pläne, in der Art, daß hierbei auf die thunliche Unterbringung der barmherzigen Schwestern fürgedacht u. die Dachconstruction den Andeutungen der kk. Provinzial Baudirektion gemäß modificirt werde, durch den kk. Herrn Kreis-Ingenieurs im Einvernehmen dieses Maäts mit u. des kk. Hrn. Kreisarztes befohlen, zugl. aber mit besonderem Erlasse v. nähml. Tage Z. 4834, eröffnet mittelst Kreisamts-Decret dd. 3/5 May 1845 Z. 2515 als Leitfaden bei Erörterung der Frage, in wir ferne dem benannten Orden die Krankenpflege zu überlassen, u. was ihm hiefür zu seiner Subsistenz zuzusichern wäre, eine Abschrift des Übereinkommens zwischen diesem u. dem Maäte der Hptstdt. Grätz im Betreff des gleichen Zweckes herabgegeben u. ein bestimmtes Gutachten hierüber abverlangt habe. Ich lese nun diese beiden Decrete samt der Beilage.

Legatur N. 1839 u 1840 P.

Dem Gehörten zu Folge ist unter Zuzug der Kunstverständigen, das Raum- u. Localitäten-Erforderniß für die Kranken u. ihre Pflegerinnen, die barmherzigen Schwestern zu ermitteln u. sich bestimmt zu äußern, unter welchen Bedingungen ihnen die Krankenpflege im Plauzenhofe überlassen, u. was ihnen hiefür zu ihrer Subsistenz zugeführt werden wolle.

Zur Lösung der ersten Aufgabe wurde am 20. Juni 1845 an Ort u. Stelle ein Localaugenschein eingenommen. Das Resultat dieser coönnellen Verhandlung enthält das vorliegende Protokoll, welches ich Ihnen nun ebenfalls seinen vollen Inhalte nach ablese.

Legatur N. 4796 P.

Nach diesem einhelligen Coönsbefunde nun wurden unter der Leitung des kk. Hrn. Kreis Ingenieurs im Geiste u. Sinne der bezogenen H. Regg'sverordnung dd. 18. Febr. d. J. Z 4868 die v. ihm dem k.k. Kreisamte übereichten u. von diesem sub 26. vorigen Monats Z. 7538 P. anher gegebenen, hier vorliegenden drei Pläne C u D samt Vorausmaßen u Kostenanschlägen verfaßt u. v. ihm revidirt, wornach sich der gesammte Bau-Kosten auf 8624 fl 14 xr CMz herausstellt. Es ist hierin die erforderl. Zahl Zimmer zur Unterbringen der Kranken sowohl, als des Wartpersonales u. der mit der Pflege in Verbindung stehender Requisiten vorgesehen u. geht das Gutachten einstimmig dahin, daß die Zahl der Betten auf 50 gebracht werden solle u. zu deren Obwartung 10 Schwestern werden erforderlich werden. Der Antrag auf Errichtung einer eigener Leichenkammer rechtfertigt sich aus dem Standpunkte der Humanität, dem Geiste u. Sinne des h. Hofdekrets dd. 25. Febr. 1797, dem Zwecke u. der nothwendigen Einrichtung eines Krankenhauses, der für die Genesung der darin befindlichen schuldige Obsorge, u. dadurch daß die dießfellig gegenwärtig angehaltene, u. v. der Coönn constatirte Gepflogenheit jedes Schutzes u. jeder Vorsicht ermangelt, u. darum in keiner Beziehung gutgeheißen werden kann. Übrigens hat diese Verhandlung meine in der Sitzung vom 17. Dez. 1844 gemachte Voraussage bestätigt, indem der als Grundanrainer beigezogene Hr. Cooperator Aigner an der hiesigen Vorstadt-pfarre sich in Falle der Übergabe der Kranken-Pflege im Plauzenhof an die barmherzigen Schwestern nicht nur verbindlich gemacht hat, im offenbaren Vortheile des Instituts seine Wurm-wiese auf seine Kosten ganz trocken zu legen, sondern sie ihnen sogar zu Nutzen u. zur Erholung für sich u. die Kranken zu schenken. Was den veranschlagten Baukostenbetrag betrifft, so ist seither v. ihm unterm 20. v.Mts. Z. 8234 P. der Antrag eingelangt, daß er, um den mit einer Abminderungs-Versteigerung des beabsichtigten Adaptirungsbaues nothwendig verbundenen Zeitverlust abzuschneiden, u. den armen Kranken die ihnen zugedachte, gar sehr erwünschliche bessere Pflege möglichst bald zuzuführen; im Falle hiervon ganz u. gar Umgang genommen würde, erböthig sei, diesen Bau um die runde Summe von 8000 fl CMz in der Art zu übernehmen, daß er die Aufsicht, Leitung u. Ausführung desselben auf seine Gefahr u. Kosten in die Hände des H. Ökonomie Rathes Kaindl lege, ihm nur nach Verhältniß des Fortschrittes Theilzahlungen am Bauschillinge geleistet, dieser u. der Werth des bereits hergestellten v. 8 zu 8 Wochen coönnell erhoben, u. die ihm gebührende Dividende ermittelt werden soll, wogegen er seinerseits dem Maäße für die gute u. zweckmäßige Vollführung des Baues mit seinem ausgewiesenen Vermögen caviren wolle. Ich lese nunmehr dieses Offert seinem ganzen Inhalte nach ab.

Legatur N. 8234 P.

Ob u. in wie ferne der Hr. Oekonomie Rath Kaindl sich in dem Wunsche des Hrn. Cooperators Aigner fügen u. bei diesem Baue die ihm zugedachte Leitung übernehmen wolle, darüber liegt Nichts vor. Allein ich gewärtige, daß sich derselbe hierüber heute aussprechen werde, u. habe meines Theils keine Ursache zum Mißtrauen, daß er das bezogene Versprechen dem Hrn. Cooperator Aigner auch wirklich gemacht habe. Dieß vorausgesetzt, gehe ich nun in die Beurtheilung des eben gehörten Antrages ein.

Der Maät sowohl, als das kk. Kreisamt haben sich den vorliegenden Akten zufolge in der Absicht vereinigt, daß die Übergabe der Krankenpflege im Plauzenhof an den Orden der barmherzigen Schwestern in einem unläugbaren Bedürfnisse, u. im Geiste der M. V. Fonds-Stiftung begründet, daher sehr erwünschlich sei. Hiernach kommt dieses Offert v. 2 Seiten zu beleuchten: im Interesse des Fonds nämlich liegt es, daß der Bau so gut u. so wohlfeil, im Interesse der Kranken, daß er so schnell als möglich geführt u. die ihnen zugedachte Wohlthat zugewendet werde. Wahr ist es, daß auch im Wege einer Minuendo Versteigerung der Baupächter gutes Materiale zu liefern schuldig u. diese die Regel sei. Allein jede Regel erleidet ihre Ausnahmen u. der Bau des Schulhauses im Aichet u. der Friedhofmauer hat gezeigt, daß die Pächter mehr Sorgfalt ihrem Interesse als dem Materiale zuzuwenden pflegen, u. der Händel u. Konflikte gar viele entstehen. Wie ich nun das Offert auffasse, so will sich der Hr. Cooperator Aigner bei diesem Bau als Wohlthäter mit betheiligen u. darum die Gefahr der voraussichtl. gewissen Einbuße auf sich nehmen, die Ausführung desselben aber auf seine Gefahr u. Kosten einem hiesigen Mittelsrathe überlassen, damit sie gut u. zweckmäßig geschehe. Die Folgerung, daß der Bau so am besten geführt werden werde, beruht auf der allerdings richtiger Voraussetzung daß ein Mann, welcher neben praktischen Kenntnissen im Bauwesen, wie sie unseres Wissens dem Hrn. Kaindl eigen sind, auch noch gemeiner Stadt als Roth eidlich verpflichtet ist, vor allen übrigen ganz besonders auf ihrem Vortheil werde bedacht u. darob sein, daß nur gutes Materiale gebraucht, er solche u. dauerhaft gebaut werde. Die Leitung u. Ausführung des Baues geht so gewißermaßen in die Hände des Maäts selbst über u. hierin liegt eben ein starker Grund der Beruhigung für ihn, wozu noch kommt, daß er keine Vorschüße zu machen, sondern nur den Werth des Hergestellten in bestimmten Zeiträumen zu bezahlen u. eine bedeutende Caution für sich hat, die wohl schwerl. sonst Jemand biethen möchte u. vielleicht auch könnte, indem Hr. Aigner sein auf dem Hause N. 88 in Linz intabulirtes väterl. Erbschaftskapitel per 8394 fl 52 xr CMz also mehr als der ganze Bauschilling betragen würde, zu diesem Zwecke einzusetzen bereit ist. Schon dieses Versprechen, die Art u. Weise, in der es gemacht wird, die Haltung u. der persönl. Charakter des Herrn Offerenten bürgen dafür, daß der M. V. Fond bei diesem Baupächter im entschiedenen Vortheil sein werde. Neben dem Entwickelten kommt näm. auch der Gewinn der Wohlfeilheit hinzu. Um diesen anschaulich zu machen müssen die Resultate zusammengestellt werden, welche die Abminderungs-Versteigerungen bei anderen Bauten der jüngsten Vergangenheit gegeben haben, um v. diesen mit Wahrscheinlichkeit auf den Erfolg der Anwendung dergleichen Maßregeln in unserm gegenwärtigen Falle schließen zu können. Die Kosten des Schulhaus Baues im Aichet (ich wähle näm. absichtlich den bedeutenderen solcher Bauten, welche mit dem vorhabenden die meiste Ähnlichkeit haben) wurden veranschlagt auf 7167 fl 18 xr CMz u. durch die Licitation herabgemindert auf 6898 fl folglich ein Vortheil errungen von 269 fl 18 xr CMz. Der Kostenanschlag für die jüngsten Bauherstellungen im Exjesuitengebäude betrug 1535 fl 7 xr CMz die Minuendo Versteigerung gab als Resultat das Mindestanboth pr 1525 fl 29 xr CMz sohin eine Differenz zum Besten des o. d. e. Studienfonds als Hauseigenthümer pr 9 fl 38 xr CMz; für die Erweiterung des Gottesackers waren veranschlagt 2190 fl 16 xr CMz erstanden wurden sie um 2190 fl CMz daher in Ersparung gebracht 16 xr CMz. Die Kosten des in Rede stehenden Adaptirungs-Baues im Plauzenhof sind veranschlagt auf 8624 fl 14 xr CMz, der Hr. Kaplan Aigner will den Bau übernehmen um 8000 fl CMz, es gingen also dem M. V. Fonde 624 fl 14 xr CMz in Ersparniß, eine Summe, welche nach der vorangeschickten vergleichungsweisen Darstellung auch im günstigsten Falle bei keiner Minuendoversteigerung zu hoffen ist, selbst wenn v. dem Umstand abgesehen wird, daß in Folge des im J. 1842 hier stattgehabten Brandes der Preis der Baumaterialien aller Art per sehe in die Höhe getrieben worden sei, wie Ausnahme von der Regel den Bau außer dem Wege der Licitation um die angetragenen 8000 fl CMz dem Hrn. Aigner zu überlassen, läßt sich also durch den klaren überwiegenden Vortheil des M. V. Fondes rechtfertigen, denn dadurch das im Geiste der Stiftung den armen Kranken die ihnen zugedachte bessere Pflege auf diese Weise früher zugeführt wird, indem der mit des Ausschreibung der Minuendo Licitation u. den damit verknüpften Verhandlungen unausweichlich verbundene Zeitaufwand jedenfalls erspart wird, u. es verdient daher dieses Offert in doppelter Beziehung eine ganz vorzügl. Beobachtung. Aber könnte man mir einwerfen, die Kosten

des Baues wie er sub dd. 20. April 1841 Z. 1547 P. v. hier aus beantragt wurde, sind nur auf 6515 fl 35 xr CMz veranschlagt, wie er nun ausgeführt werden will, betragen sie 8624 fl 14 xr CMz, er kommt also um 2108 fl 39 xr CMz höher zu stehen. Diese nicht unbedeutende Mehrauslage scheint lediglich der Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern zum Opfer gebracht werden zu wollen, u. ganz in Ersparniß gehen zu können, wenn v. diesem Projekte abgegangen u. nach dem ursprüngl. Plane des Baumeisters Huber, dd. 11. März 1841, den die kk. Landesbaudirektion im Ganzen gut geheißten hat gebaut würde. Hierauf erwidere ich (den Zweck des Gebäudes, die Krankenpflege, ganz bei Seite gesetzt u. den Gegenstand v. der wirthschaftl. Seite betrachtet) daß diese Mehrauslagen sich ergeben müsse u. werde, wenn auch die Barmherzigen Schwestern des Haus nicht bezögen. Denn erstens liegt zwischen dem Damals u Jetzt der Brand v. J. 1842, welcher die Vorräthe an Baumaterialien aufgezehrt u. uns eine höhere Vorwarthung derselben, wenn auch nicht der Arbeitskräfte zurückgelassen hat; zweitens wurde der damalige Antrag ohne den Beirath des Sanitätspersonals gestellt u. es mußte daher so Manches aus dem Zwecke des Hauses als Hospital unabweisbares Bedürfniß nothwendig unbeachtet vorüber gehen; drittens ist in diesen 4 Jahren vieles baufällig geworden, was es damals noch nicht war; viertens endl. vermißen wir dort die Leichenkammer. Vergleichen wir nun den Plan v. J. 1841 mit jenem v. Jahre 1845, so stellen sich die Differenzen damit heraus, daß jetzt in Erdgeschoße der dem Zwinger zunächst befindl. Abtritt als baufällig cassirt, ein gleiches mit den im 1. u. 2. Stockwerke befindl. geschehen, letztere in den Zwinger überlegt, der zweite Abtritt zu ebener Erde adaptirt, die rückwärtige Hauptmauer im 1. u 2. Stocke in einer Länge v. 9° als baufällig u. v. Mauerfraße ergriffen abgetragen u. neu hingestellt, u. da sie sich in einer Länge v. 3° 3' an die Erde näml. an die Straße nach Sirning anlehnt, um sie vollkommen trocken zu legen der Zwinger in einer Tiefe bis unter die Sohle des Fußbodens des 1. Stockes u. in der gleicher Weite, wie an der Ostseite, bis zum Benefiziaten Hause hin ausgegraben, im Zwinger selbst ein neuer Kanal zur Ableitung des Unraths hergerichtet u. bis zu diesem Hause fortgeführt, das abgegrabene Erdreich durch eine Stützmauer unterfangen, die zwei baufälligen Stützbogen abgetragen, neu hergestellt u. noch d.J. 2 weitere ober anzubringende neue vermehrt, endlich auch eine besondere Leichenkammer geschaffen werden sollen. Nichts vor allem dem kommt wahrh. auf Rechnung der barmherzigen Schwestern, es sind dieses lauter Gebrechen, welchen auch ohne ihre Einführung abgeholfen werden muß, weil sie mit dem Begriffe eines zweckmäßig u. wohl eingerichteten Spitals durchaus unverträgl. sind, aus öffentl. Rücksichten nicht geduldet werden dürfen, u. ihre Beseitigung eine stiftbriefmäßige Obliegenheit des Maäts ist. Diese unter ärztlichem u. technischem Beistande coönnell ermittelten, seit dem J. 1841 zum Theile neu entstandenen, zum Theile damals unberichtet gebliebenen Gebrechen sind es nun, welche die Mehrauslage v. 2108 fl 39 xr CMz verursachen, wovon noch den vorliegenden revidirten Kostenanschlage auf die Leichenkammer allein 783 fl 16 xr CMz entfallen. Ich berühre hiebei den Umstand gar nicht, daß in dem am 17. Dez. 1844 v. dem Hrn. Rathe Maurer gehaltenen Vortrage die Kosten des ursprünglich beabsichtigten Erweiterungsbaues mit 7312 fl 1 xr CMz veranschlagt worden, wornach sich gegenüber des gegenwärtiger Erfordernisses pr 8624 fl 14 xr CMz die Mehrauslage gar nun mit 1312 fl 13 xr CMz darstellen würden, sondern bleibe bei dem mir vorliegenden Kostenanschlage v. 11. März 1841 stehen. Für die barmherzigen Schwestern wurde mit Ausnahme der Schlafstelle, eines Arbeitszimmers, des Gebrauches des gegenwärtigen Ordinationszimmers für die Oberin zur Besorgung ihrer Schreibgeschäfte u. das im Erdgeschoße für die Pförtnerin beantragten Zimmers eben keine sonderliche Vorsorge genohmen, u. diese Gemächer wird man diesen genüg- u. fügsamen liebevollen Krankenpflegerinnen vor deren Verdienste sich selbst der Spötter Voltaire mit dem Worte berief: "Vielleicht ist nichts Größeres auf Erden als das Opfer der Schönheit u. der Jugend, oft hoher Geburt, welches ein zartes Geschlecht darbringt, um in den Krankenhäusern jenen Haufen menschl. Elendes zu mildern, deßen Anblick so erniedrigend für unsern Stolz u. so empörend für unsere Weichlichkeit ist." Diese Gemächer, sage ich, wird man ihnen wohl hoffentlich um den Preis ihrer gefährlichen Mühen u Nachtwachen umso mehr gönnen, als auch der gegenwärtige Hausmeister de facto 3 Zimmer für sich benützt u. die durch Abbrechung der Zwischenmauer zur Vereinigung mit dem links v. Haupteingange des Erdgeschoßes gelegenen Zimmer beantragte

feuchte, dunkle u. stinkende Kammer sich nach dem einhelligen Coönsgutachten zu keiner Schlafstelle od. Aufenthalt für einen gesunden, geschweige denn erst für einen kranken leidenden Menschen, wie deren v. Zeit zu Zeit jetzt dort untergebracht werden, qualifiziert. Daß der Fond aber diese höheren Baukosten tragen könne u. darum auch müsse, erhellt neben den vorausgeschickten daraus, daß behufs ihrer Bedeckung in Folge hohen Regg'sdekr. dto. 29. Juni 1864 Z. 14741 bereits 5150 fl CMz bei dem kk. Staatsschuldentilgungsfonde gegen 3 % Verzinsung liegen u. daß mit 29. 8ber 1845 der baare Kassenbestand 6475 fl 35 2/4 xr CMz betragen habe, welcher seither durch die in mittelst behobenen fälligen Activinteressen sich abermals erhöht haben muß, mit welcher disponiblen Summe pr 11625 fl 35 2/4 xr CMz die veranschlagten Baukosten pr 8624 fl 14 xr CMz, ohne irgendeine Behemmung der erlaufenden Bedürfnisse, für welche noch immer 3001 fl 21 2/4 xr CMz bar, ohne die currenten Einnahmen erübrigen, bestritten werden könne; endlich ist es die stiftsbriefmäßige Obliegenheit des Maäts als Vorstand des M. V. F. sey bei deßen bedeutenden Vermögensstand von 180.239 fl 17 1/4 xr CMz laut Rechnung pro 1844, wovon noch dazu 173.240 fl 55 2/4 xr in lauter verzinslichen Effecten bestehen u. worüber ich den Extract vorlege, vor allen für den guten u. zweckmäßigen Ausbau des Krankenhauses u. die den Forderungen der Wissenschaft entsprechende innere Einrichtung desselben zu sorgen. Nachdem ich so den ersten Fragepunkt u. was damit im Zusammenhange steht erschöpfend beantwortet zu haben glaube, gehe ich nun mehr zu dem zweiten die dem Gutachten über, unter welchen Bedingungen den barmherzigen Schwestern die Krankenpflege im Plauzenhofe überlassen u. was ihnen hiefür zu ihrer Subsistenz zugesichert werden wolle.

Um uns die dießfällige Berathung zu erleichtern u. zweifelsohne auch die Nützlichkeit des Instituts recht beschaulich zu machen, insoferne etwa irgendjemand nachsorglich wäre, zu beruhigen, hat h. Regg die Gnade gehabt, was als Leitfaden hiebei mit dem Dekret dd. 18. Feb. 845. Z. 4834 eine Abschrift des Übereinkommens zwischen dem Orden der barmherzigen Schwestern einerseits, u. dem Maäte Grätz andererseits v. 27. Aug. 1842 betreffend die Übergabe des dortiger Krankenhauses in ihre Obsorge herabzugeben u. noch insbesondere zu bemerken, daß den Schwestern in Folge ihrer wahrgenommenen besonderen Sorgfalt der eigene Ankauf die Reinigung u. Ausbesserung von Wäsche u. anderer unentberlicher Verbrauchsgegenstände gleich der Speisen mit überlassen, u. v. dem steiermärkischen Gubernium wegen ihrer entsprechender Leistungen ein lobvolles Zeugniß gezollt worden sei. Diese Anerkennung ist ihnen noch überall geworden, wo sie ihr liebevolles Wirken entfalteteten. So votirten ihnen die H. Herrn Stände Tyrols, sub dd. Innsbruck 1. Mai 1839 eine Dankadresse u. eine gleiche hat die kk. Spitaldirection in dieser Stadt unter 22. Mai 1840 veröffentlicht. Die musterhafte Verwaltung des Münchner allgemeinen Krankenhauses, das sie im J. 1832 in ihre Besorgung übernahmen, hatte (die Dankadressen des dortigen Maäts dd. 24. Mai 1836 u. der Judenschaft dd. 8. Nov. 1839 nicht zu erwähnen) des k. Rescript v. 1. Mai 1835 zu Folge, wodurch die förmliche Einführung des Ordens in Königreich Baiern ausgesprochen wurde. Nicht minder empfehlend ist der Jahresbericht der Armen-Coön zu Münster dd. 6. März 1829, wo sie im Klemenshospitale wirken, als die Relation der churf. Hessischen Landkrankenhaus-Direction dd. Fulda 7. Janner 1837. Dasselbe Lob tönt aus Koblenz, aus Aachen, Sa[?]louis u Trier. Insbesondere ertheilt ein protestantischer Arzt über das weite Bürgerspital in letzterer Stadt, welches der dortige Maät dem Orden im Jahre 1811 anvertraut hätte, daß was Ordnung Regelmäßigkeit u liebevolle Pflege betrifft, selbst die berühmtesten, von ihm eingesehenen Anstalten in Deutschland der in Trier bei weiten nachstehen u. der k. preuß. Oberpräsident der Pro[?] Popen v. Terboni[?] spricht seine Ansicht über den Orden mit folgenden denkwürdigen Worten aus: "Auch in den bessern gewöhnlichen weltlichen Krankenhäusern, sagt er, wird es ewig an einer sorgfältigen herzlichen Behandlung der Kranken fehlen. Die Herzlichkeit kann nicht befohlen, nicht belohnt nicht kontrolliert werden, sie kann nur aus einem freyen, innern, frommen Triebe hervorgehen. Ein Palast, in welchem der Sieche auf seidenem Lager v. gedungener Hand seine Arznei empfängt, dürfte ein geringes Institut gegen eine Strohhütte bleiben, in welcher Religion u. Liebe einen kranken Mitbruder pflegen." So urtheilen nichtkatholische Religionsverwandte über die barmherzigen Schwestern, ja das protestantische Sachsen hat in der neuesten Zeit sogar keinen Anstand genommen ihr Institut

durch Bildung eines Vereines nachzuahmen, deßen Glieder sich den Namen: „Diaconißen der christlichen Liebe" beigelegt u. ein ähnliches Ziel gesteckt haben. Gegenüber solchem Lobe, welchem die allgemeine Stimme v. beinahe ganz Europa den Stempel der Untrüglichkeit aufgedrückt hat, bin ich der Besorgniß überhoben, daß die Schattenseite der menschl. Natur, der Hang, das neue Bessere gegen das alte Gute nicht aufkommen zu lassen, welcher die Welt durch Jahrtausende in Barbarei u. Slavery erhalten veranlaßt hat, daß für das ganze Geschlecht seyens reiche Erfindungen u. Verbesserungen Jahrhunderte lang Geheimniße u. Geheimmittel für persönl. Zwecke Einzelner blieben, oft sie mit ihrem Erfinder ins Grab sanken, sich auch bei uns geltend machen u. Irgendjemanden zu der Behauptung verführen u. ihm den Wunsch abnöthigen werde, daß unser Krankenhaus ohnehin den Anforderungen der Zeit u. Wissenschaft genüge, man es darum beim alten bewenden lassen u. es lieber nicht den barmh. Schwestern in die Obsorge geben solle. Darum gehe ich ohne alle weitere Erörterung in die Sache selbst ein u. halte mir hiebei neben den Andeutungen h. Regg die Bestimmung des Plautzenhofes, dann den Generalstiftbrief v. 3. Aug 1837 über die Stiftung des M. V. F. vor Augen. Seiner Bestimmung nach ist der Plautzenhof keine allg. Form einer Localkrankenanstalt, bestimmt nach den Worten des soeben bezogenen Stiftsbriefes als darin die erkrankten Fondspfründler, dann Gesellen des hies. Maurer- u. Steinmetzhandwerkes welche mit keinen chronischen Krankheiten behaftet sind, auf Kosten des M. V. Fonds selbst, anderwertige hiesige Arme auf Kosten des Armeninstituts, u. nur im Notfalle auch andere Kranke gegen Vergütung der Verpflegs- u. Medicamentkosten v. ihnen selbst, ihren Meistern, Dienstherrn, Angehörigen od. sonst ihrer Gemeinden aufgenommen u. geheilt werden. Dafür zeigt auch der geschichtl. Ursprung des Hauses, denn gemeine Stadt hat es im Jahre 1680 einem siechen Hr. v. Rosenfeld abgekauft, um es der damals grassirenden Pest wegen zu einem Lazareth für die hiesigen Insassen zu widmen u. es seither beständig als solches verwendet. Hieraus fließt, daß die Aufnahme solchen Personen in den Plautzenhof, welche nicht in die Kathegorie des M. V. Fonds u. Armeninstituts-Pfründler od. der hiesigen Maurer u. Steinmetzgesellen gehören, eine ausnahmsweise Vergünstigung sei, die nur im Falle hinlängl. Raumes, Platz greifen darf u. zu Niemanden als eine Schuldigkeit erzwungen werden kann. Diese Einrichtung ist nun auch bei der Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern in dieses Haus der Zukunft wegen sorgfältig zu wahren, damit nicht die Bestimmung desselben im Laufe der Zeit verkehrt, in dem Versuche es auf Kosten u. zum Schaden des Fonds in ein allgemeines umzuwandeln, für immer gesteuert werden möge. Ich würde zu dem Ende salva ratificatione der vorgesetzten hohen Curatelsbehörden u. vorbehaltlich der Zustimmung des Ordens auf folgende Grundlinien hin mit dem Orden vertragen:

1. Der Magistrat Steyer in Vertretung gemeiner Stadt als Eigenthümerin des M. V. Fonds überläßt dem Orden der barmherzigen Schwestern unter nachstehenden Bedingen den zu dieser Stiftung gehörigen, im Grundbuche dieser Stadt IV Band folio 705 incatastrirten, in der Ortschaft Aicht sub Consc. N. 56 gelegenen sogenannter Plautzenhof samt der darin befindl. Hauskapelle u. folgenden dazu gehörigen Gründen zum unentgeltlichen Gebrauche, als:
  - a) das bei der Josefinischen Steuerregulirung der Unbeträchtlichkeit wegen nicht fatirte Gartel sub N. top 935.
  - b) das Wiesfleckel in der Flur Plautzenhof (ein Zipf der sogenannten Wurmwiese) v. 9/64 Joch 13 □K sub N. top 1052, endlich
  - c) der Wiesgrund sub N. top. 1055 v. 8/64 Joch 10 □K (ein Zipf v. der sogenannten Tabaksfeldwiesen) wie solche im städtischen Lagebuche folio 163 u 175 beschrieben u. in der neuen Katastralmappe mit den Parzellen-Nummern 666 bis incl. 670 verzeichnet u. vermerkt sind.
2. Die Stadt bleibt nach wie vor vollständige Eigenthümerin dieses Hauses samt Zugehör, sie berichtet darum auch aus dem Fondsvermögen alle dasselbe betreffenden, wie immer Namen habenden Steuern u. Landesanlagen, die Brandessekurranzquote, die Rauchfangkehrerbestallung, den Nachtwächterlohn, mit einem Worte, sie trägt alle hierauf haftenden ordentl. u. außerordentl. Kosten.

3. Sie treffen auch alle Gefahren, so wie die nothwendigen Gebäudereparaturen, welche der Orden eintretenden Falles jedesmal dem Magistrate anzuzeigen verpflichtet ist.
4. Aus dieser Ursache und Kraft seiner stiftbriefmäßigen Verbindlichkeit behält sich letzterer die Aufsicht über den baulichen Zustand des Plauzenhofes bevor, wobei sich jedoch v. selbst versteht, daß sie mit Anstand u. Bescheidenheit geübt, jede unnöthige Behelligung gemieden u. die Ordensregel gebührend werde geachtet werden.
5. Für solche Reparaturen, wie sie an Thüren, Fenstern, Öfen, Fußböden u. d. g. vorkommen u. welche in die Kategorie der gewöhnlichen gehören, in gleichen für Ausbesserungen, welche nur des Nutzens u. der bessern mehreren Bequemlichkeit wegen vorgenommen werden, wird dem Orden zu keiner Zeit eine Vergütung geleistet u. er ist zu deren Vornahme ohne Zuthun des Maäts nur in soferne berechtigt, als die Substanz des Gebäudes hiedurch nicht angegriffen, u. wesentl. verändert wird.
6. Sollte der Orden früher oder später den Plauzenhof durch einen Zubau vergrößern u. erweitern wollen, so wird ihm zwar dieses in Bezug auf die Area, wenn nämlich der Neubau auf einem dem Fonde gehörigen Grunde zu stehen käme, schon gegenwärtig im Allgemeinen gestattet, jedoch hat er denselben ganz allein auf seine Kosten in der Art zu führen, daß die Verbindung mit dem Plauzenhofe wieder abgetrennt werden kann, u. dieses sein Vorhaben vor Beginn der Ausführung dem Maäte anzuzeigen.
7. Im Falle die barmherziger Schwestern aus was immer für einer Ursache aus dem Plauzenhofe weg in ein anderes Gebäude od. ganz von hier abziehen sollten, behält sich die Stadt das Recht bevor, diesen Zubau um den damals auszumittelnden billigen Schätzungswerth eigenthüml. an sich zu lösen. Sollte sie sich dieses Rechtes, dessen grundbüchl. Antragung auf dem neuen Reale der Orden ausdrükl. bewilligt, nicht bedienen wollen, so ist er gehalten, auf seine Kosten die Verbindung mit dem Plauzenhofe aufzuheben u. dem M. V. Fond für die überlassene Bau-Area mit dem zu dieser Zeit im Schwunge gehenden gemeinen Preise baar zu entschädigen.
8. Um den Umfang des Plauzenhofes u. seine innere Eintheilung bleibend evident zu erhalten, wird zur Zeit als der Orden in den Gebrauch desselben gesetzt werden wird, über jenen ein getreuer Situations- u. Profilplan samt Beschreibung der verschiedenen Bestandtheile unter gegenseitiger Unterschrift angefertigt und jedem der Pa[?]nten ein Exemplar behändigt werden.
9. Ebenso werden den Barmherzigen Schwestern mittelste eines doppelt errichteten, gegenseitig unterschriebenen u. ausgewechselten Inventariums zu jener Zeit sämtliche in Plauzenhofe befindliche Einrichtungsstücke, sonstige Fahrnisse, Wäsche, Bettfornituren u.s.w. mit Angabe des Zustandes ihrer Beschaffenheit u. ihres Werthes zum unentgeltl. Gebrauche gegen dem übergeben werden, daß sie im Falle ihres Abzuges aus dem Plauzenhofe dieselben in der gleicher Zahl, Gattung u. Beschaffenheit dem M. W. Fond zurückstellen, od. den ermittelten Werth ersetzen.
10. Die barmherzigen Schwestern übernehmen entgegen die Krankenpflege im Plauzenhofe mit Ausnahme der syphilitischen Kranken, über welche sie ihrer Ordensregel gemäß nur die Aufsicht u. Oberleitung haben u. leisten für ihre Person auf einen Lohn hiefür gänzl. Verzicht.
11. Da mit Rücksicht auf die Zahl der Krankenzimmer u. aus Vorsicht für die möglicherweise eintreten könnende Dienstunfähigkeit der einer od. andern, zehn Schwestern zur Besorgung des Krankendienstes für unumgänglich nothwendig erkannt wurden, so macht sich der Orden verbindl., nach Thunlichkeit zu dafür zu sorgen, daß diese Zahl Schwestern, immerfort aber das erforderliche Wärterpersonale, so zur Zeit stiftbriefmäßig aus einem Hausmeister einem Hausknechte, u. 4 Krankenwärterinnen bestand u. folglich mindestens unter diese Zahl nicht herabsinken dürfe, vorhanden sei, damit der Krankendienst stets unklaghaft verrichtet werde. So lange die nöthige Anzahl Schwestern zum Krankendienste nicht vorhanden ist, haben sie geeignete Wärter u. Wärterinnen selbst beizustellen u. zu Hülfe zu nehmen, für welche ihnen, solange sie nothwendig sind, u. nicht das Ordenskleid als

Schwestern tragen, die mit h. Regg'sdecrete dd. 25. Aug. 1845 Z. 22493 u. k. ä. Intimation dd 30. Sept. c. a. N. 12006 bewilligte Löhnung täglicher 15 xr CMz aus den Renten des M. V. Fonds nach Ablauf jeden Monats gegen Überreichung der Nominalliste des im verflossenen Monats bestandenen weltl. Wärterpersonals baar bezahlt werden wird.

12. Sämtl. Wärter u. Wärterinnen, die Hausknechte stehen in allem unter den Befehlen der barmherzigen Schwestern, welche ausschließen das Recht haben, selbe aufzunehmen, u. mit Rücksicht auf die bestehenden Dienstbothenordnung wieder zu entlassen. Sie haben auch die Reinlichkeit u. immer Ordnung in den Gemächern des Plauzenhofes durch das ihnen untergeordnete Dienstpersonale handzuhaben.
13. Sie sind verpflichtet, die derzeit vorhandenen 39 Krankenbetten nach ihrer Einführung alsbald um 11 zu vermehren, u. sie, 50 an der Zahl, fortwährend im Stand zu erhalten. Und da
14. der Plauzenhof keine allgemeine, sondern eine Lokal Anstalt u. stiftbriefmäßig dazu bestimmt ist, daß darin die erkrankten Mildten Versorgungsfonds- u. Armeninstituts-Pfründler dieser Stadt u. ihres Bezirkes, dann die Gesellen des hiesigen Maurer- u. Steinmetz-Handwerkes, welche mit keinen chronischen Krankheiten behaftet sind, u. nur im Nothfalle auch andere Kranke aufgenommen, u. Heilung u. Pflege erhalten sollen, so versprechen die barmherzigen Schwestern diese Verbindlichkeit ihrerseits getreu handzuhaben u. in Erfüllung zu bringen, Kranke der ersten 3 Kathorien auf die schriftl. Anweisung des Maäts jedes Mal unweigerlich u. andere Kranke, rücksichtl. welcher der Orden seine freie Hand behält, nur insoferne aufzunehmen, als hiezu Raum vorhanden, u. dieses ohne Beirung obiger stiftbriefmäßiger Verbindlichkeit möglich ist. Darum dürfen
15. die barmherzigen Schwestern außerhalb des Plauzenhofes die Pflege einzelner Kranker nur dann übernehmen, wenn dadurch der Krankenwartung im selben kein Abbruch geschieht.
16. Sie sind verbunden, dafür zu sorgen, das den Kranken die nöthige ärztliche u. wundärztl. Hülfe, Medicamente, Kost, Trank, Holz, Licht, Wäsche, Kleidung u. sonstigen Bedürfnisse unentgeldl. beigestellt werden. Sie haben den Ankauf der hiezu nöthigen rohen Stoffe u. sonstigen Utensilien, ihre Verarbeitung, Reinigung u. Ausbesserung, mit einem Worte den ganzen inneren Haushalt auf ihre Kosten zu besorgen u. zu führen, die Begräbnislauslagen nur bleiben ausgenommen, u. nach wie vor, von den dazu berufenen Fonden od. Individuen zu tragen.
17. Weil die Unterhaltung des Spitals als eine der vorzüglichsten Stiftungsverbindlichkeiten auf dem Vermögen des M. V. Fondes haftet, u. nun an dessen Stelle v. dem Orden übernommen wird, so erhält er zur leichteren Bestreitung der dießfälligen Kosten alljährlich mit 1. Jänner aus den Renten dieses Fonds v. dem Maate zu Handen der Oberin gegen ordentl. Quittung einer freiwilligen Beitrag pr 2200 fl CMz in kk. Silberzwanzigern, drei Stück auf einen Gulden gerechnet, u. beziehungsweise des Zeitpunktes seiner Einführung den hieraus pro rata temporis entfallenden Betrag vorhinein ausbezahlt. Die Art seiner Verwendung zum Besten des Spitals u. der darin befindlichen Kranken bleibt dem Orden überlassen, u. wird v. ihm keine Rechnung hierüber verlangt, so wie sich überhaupt der Maät in die finanziellen u. ökonomischen Verhältnisse des Ordens niemals mischen wird.
18. In allem Übrigen werden durch die Übergabe der Krankenpflege in Plauzenhofe an die barmherzigen Schwestern die Rechte u. der Einfluß der Stadt Steyer als Eigenthümerin u. des Maäts als Vogtei des M. V. Fonds u. Lokalbehörde in Absicht auf die Verwaltung desselben, wie sie ihm bisher unbestritten zugestanden haben, u. namentl. in dem v. h. Regg sub dd. 23. Aug. 1838 N. 25443 genehmigten Generalstiftbriefe dd. Steyr 3. Aug. 837 aufgeführt sind, in Nichts geschmälert oder geändert.
19. Der Orden ist verbunden, an den im Plauzenhofe verstorbenen Individuen die Todtenbeschau durch den obrigkeitl. bestellten Leichenbeschauer nach Vorschrift der H. Regg's-Circulare dd. 18. März 1816 Z. 3175 u. 31. Dez. 1833 Z. 31889 vor nehmen zu lassen, u. ihm die gefordert werdenden Auskünfte zu ertheilen. Insbesondere hat derselbe

20. darob zu sein, daß, wenn im Spitale Blattern od. sonstige contagiöse oder außerordentl. Krankheitsfälle, z.B. Wasserscheu vorkommen, oder gar Epidemien eintreten allsogleich dem Maäts die An- zeige gemacht werde.
21. Über der Ein- u. Austritt der Kranken, dann über die Todesfälle sind genaue Vermerkungen zu führen, wie dieses bei allen Spitälern üblich ist.
22. Nach dem Schluße eines jeden Monaths kommt ein v. der Vorsteherin u. dem jeweiligen Hausarzte unterfertigtes Verzeichniß im Wege des Maäts u. das Kreisamtes der h. Regg vorzulegen, worin die im Laufe des Mts aufgenommenen, dann die geheilt od. ungeheilt entlassenen od. verstorbenen, so wie die im Spitale verbliebene Kranken mit Bezeichnung der Krankheiten speciell aufzuführen sind. Am Ende des Jahres aber ist eine das ganze Jahr umfassende Krankenstandstabelle hereinzugeben.
23. Die v. den Kranken mit gebrachten Kleider u. sonstige Effekte sind aufzubewahren, gehörig zu verzeichnen u. denselben bei ihrer Entlassung rückzustellen. Von jenen der Verstorbenen sind sie samt einem Verzeichnisse dem Maäts mit dem Bemerkten zuzustellen, ob solche bloß zu reinigen u. auszulüften od. ganz zu vertilgen sind.
24. Die barmherzigen Schwestern haben sich den für Krankenpflege-Anstalten bestehenden Idfstl. Anordnungen genau zu unterziehen u. der Plauzenhof bleibt als solche fortan in sanitäts-polizeil. Beziehung dem Maäts, dem k.k. Kreisamte u. h. Regg, dann den öffentlich bestellten Sanitätsbeamten untergeordnet u. darf u. muß v. denselben ordnungsmäßig inspicirt werden. Insbesondere wird dem k.k. Kreisamte u. h. Landesstelle die Entscheidung allfällig vorkommender Anstände vorbehalten, wann deren Beilegung nicht im Wege des Maäts mit der Ordensoberin zu erzielen wäre.
25. Was dem Unterhalt der barmherzigen Schwestern anbelangt, so verzichten sie, nachdem sie in ihrer Ausdehnung u. Wirksamkeit sich nach den Mitteln richten werden, welche aus andern Quellen zur Bedeckung ihrer Erfordernisse sich ergeben, auf jede Unterstützung zur Erhaltung ihrer Personen od. einen Lohn für die v. ihnen unentgeltlich gespendet werdende Krankenpflege sowohl aus irgendeinem wie immer Namen führenden öffentlichen Fonde als auch aus dem M. V. Fondsvermögen u. der Stadtkasse insbesondere, indem sie die Mittel zu ihrer Subsistenz, soweit sie nicht durch eigenes Vermögen gesichert ist, aus der Hand christlicher Wohlthätigkeit empfangen wollen. Ebenso entsagen sie
26. für den Fall der Dienstuntauglichkeit einer od. der andern Schwester, od. wenn das ganze Institut nach dem Entschluße h. Regg od. aus eigenem Antriebe vom Krankendienste im Plauzenhofe wieder austreten sollte, jedem Anspruche auf eine Pension, Provision oder Entschädigung aus den vorbenannten Fonden.
27. Als geistliches Institut unterstehen die barmherzigen Schwestern den dießfalls bestehenden Ordensregeln.
28. Es steht ihnen frei, die Krankenpflege im Plauzenhofe wieder aufzugeben, sowie es dem Maäts unbenommen bleibt, ihnen dieselbe mit Genehmigung der h. Regg wieder abzunehmen, in welchem Falle beiderseits die Aufkündigung ein Jahr früher zu geschehen hat.

Dies waren nach meiner Meinung die wesentl. Punkte, auf welche hin ohne alle Beirung der mit dem Besitze des M. V. Fonds verbundene Stiftungsverbindlichkeiten im Geiste seiner Gründer ganz unbedenklich dem Orden der barmherzigen Schwestern die Krankenhauspflege im Plauzenhofe überlassen u. dieserwegen mit ihm vertragen werden könnte u. sollte. Hierdurch habe ich zugleich den 2. Theil der Frage. "Was dem Orden zu seiner Subsistenz zugesichert werden wolle?" beantwortet. Ich gebe demselben nämlich Nichts. Das zgedachte freiwillige Geschenk pr 2200 fl CMz aus den Renten des M. V. Fonds kann hiebei nicht in Anschlag gebracht werden, weil es nicht zum Subsistenz der Schwestern, sondern zu jener der Kranken gegeben u. zumal, wenn die Zahl der Betten auf 50 gebracht wird ohne weiters für diesen Zweck aufgebracht u. kein Kreuzer davon für die Schwestern erübrigen wird. Die Beweise für meine Behauptung liegen darin, daß nach dem

vorliegenden gedruckten Jahresberichte über die Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern in Linz am Schluß des Jahres 1844 die Auslagen für Herhaltung des Hauses u. Spitals, worin doch nur in 2 Sälen mit Einschluß der 2 Kinderbetten, je 19, zusammen also 38 Betten sich befinden, sich daselbst in diesem Jahre auf 4674 fl. 43  $\frac{3}{20}$  xr CMz erlaufen haben, daß bei dem ermittelten jährl. Krankenstande v. 74 Köpfen die derzeit hier bestehenden 39 Betten nach der produzierten 10-jährigen Durchschnittsberechnung der M. V. Fondsrechnungsführung alljährl. 1761 fl 26  $\frac{3}{4}$  xr CMz kosten u. mit Bezug auf mein Votum v. 17. Dez. 1844 doch die beabsichtigte Aufrichtig v. 11 neuen Betten um einige hundert Gulden ins Künftige mehr kosten werden, daß sodann auch in nothwendiger Folge eine verhältnißmäßige Vermehrung der Krankenwärterinnen u. damit ein neuen Kostenzuwachs eintreten müße, endl. daß bei dem zu Grunde liegenden Ausweise der Winterlohn mit 6 xr CMz täglich in Anschlag gebracht, ins Künftige aber Kraft des im Mittel liegenden h. Regierungsdecrets dd. 28. Aug. d.J. Z. 22493 mit täglicher 15 xr CMz zu verabreichen ist, was die Wärterinnen nur zu 5 an genommen, wie dieses in dem Ausweise B ad N. 7939 P. geschehen ist, u. ihren Lohn durchgängig zu 6 xr CMz täglich berechnet, eine jährliche Differenz v. 270 fl CMz ergibt, welche dem Erfordernisse per 2261 fl 22 xr CMz für die künftig vermehrte Bettenanzahl zugeschlagen, den Hausaufwand mit 2531 fl 22 kr CMz, also alles Übrige fallen gelassen, schon höher als die zugedachten 2200 fl CMz nachweisen. Man könnte mir einwenden, wie sich diese Gabe mit der unentgeltlichen Krankenpflege v. Seite der barmherzigen Schwestern vereinigen lasse? Allein ich erwidere hierauf, was ich schon am 17. Dezember v.J. respizirt habe; daß die Ordensregel den Schwestern verbiethe, etwas anzunehmen, wohl aber das Spital eine Spende annehmen dürfe; daß auch die h. Hrn. Stände Oberösterreichs thatsächlich dem Ordenshause in Linz 1000 fl CMz ausgeworfen haben, u. an dem jährliche Geschenke v. 2200 fl CMz umso weniger Anstoß genommen werden dürfte, als dem M. V. Fonde die ins Künftige bei weitem kostspieligere Last der Unterhaltung des Spitals im Plauzenhofe abgenommen wird u. ihm hiezu beizusteuern sogar Pflicht ist. Der Begriff Geschenk bringt es aber schon mit sich, daß die Schwestern v. der Rechenschaft über die Art der Verwendung desselben losgezählt werden müßen, welche noch der Gerichte desselben gegenüber des nothwendigen Aufwandes und bei der den Behörden vorbehaltenen Aufsicht wirklich ganz entbehrlich erscheint. Aber möchte man mir weiters einwenden, der Gewinn, der dem M. V. Fond durch die Einführung der barmherzigen Schwestern in den Plauzenhof zugehen soll, wird dadurch paralysirt, daß ihm eine Einnahmsquelle abgeschnitten u. dem Orden die Befugniß belassen wird, weltliche Wärter u. Wärterinnen auf Kosten des Fonds gegen den Taglohn v. 15 xr. CMz zu halten, bisher nämlich bezog der letztere Beweis des soeben vorgelegten Rechnungsauszeuges v. dem Armeninstitute u. den sogenannten Selbstzahlenden nicht unbedeutende Summen, wovon immer ein Theil dem Fond zugutekam u. der nun künftig verlohren geht, darauf antworte ich: dieser Auszug thut dem, daß der Betrag, welchen der Fond alljährl. aus dem Armeninstitut bezieht, im vollen Betrage für die Atzung der Bezirksarmen in die Hand des hiemit betrauten Hausmeisters wandert, v. daher also dem Fond kein Vortheil zugeht. Von jenen 15  $\frac{3}{5}$  xr CMz pr Tag, welche die auf Kosten ihrer Gemeinden, Dienstherrn etc. Verpflegte bezahlen müßen, bezieht der Hausmeister abermals 9  $\frac{3}{5}$  xr CMz u. nur den Rest pr 6 xr CMz der Fond. Diese unbedeutende Einnahme kann eben in keinen Betracht kommen, weil sie doch die Kosten für Wartung u. Abnutzung der Wäsche u. Bettfournituren u. dgl. m. auf der anderen Seite wieder aufgewogen wird, also keinen reellen Nutzen abwirft u. abwerfen soll, weil die Aufnahme dieser sogenannter Selbstzahlenden stiftbriefmäßig nur ausnahmsweise gestattet, u. mit dürren Worten vorgezeichnet ist, daß der Fond nur die Vergütung der Verpflegs- u. Medicinalkosten u. kein Mehreres daher euch keinen Gewinn v. ihnen verlangen könne; diese, wenn schon eine Rücksicht auf sie genommen werden will, vielmehr doch begünstigt werden, daß sie künftig bei den barmherzigen Schwestern eine unentgeltliche Aufnahme finden, der vieler Schreibereien welche auf die Einbringung der Verpflegskosten verwendet werden müßen u. die sodann alle wegfallen nicht zu gedenken; weil ferner der Plauzenhof seiner Bestimmung nach zunächst eine Localanstalt für hiesige arme Kranke ist u. dieser Zweck durch die Einführung der barmherzigen Schwestern am sichersten erreicht wird, welche wie gebethen, der Norm jener in Wien folgend die gleiche Aufgabe sich gesteckt haben. Was den Einwurf in Betreff der weltlicher Wärter u.

Wärterinnen anbelangt, so ist nicht zu übersehen, daß dieses vorsichtsweise Zugeständniß an die Nothwendigkeit als *conditio sine qua non* geknüpft ist, welche knechtet u. keine Schranken kennt u. daß der Fond unter ihrem Drucke Gleiches u. noch mehr bezahlen würde u. müßte, wenn ihm keine barmherzige Schwester zu Gebote stünde. Im Übrigen ist aus diesem Rechnungsauszuge zugleich zu ersehen, welche Empfangs -u. Ausgabsubriken künftig in der M. V. Fondsrechnung wegfallen u. durch die einzige: "Auf freiwillige Beiträge zur Unterhaltung des Spitals der barmherzigen Schwestern im Plauzenhofe" ersetzt werden würden. Was der Gebrauch den zum Plauzenhof gehörigen wenigen Grundstücke betrifft, welche ich dem Orden zugedacht habe, u. der möglicher Weise ebenfalls besprochen werden könnte, so glaubte ich hierauf umso unbedenklicher einrathen zu dürfen, als Beweis der eingesehenen Rechnungen zu dem Fonde durchaus kein Erträgnis abwerfen, bis jetzt ihre Benutzung den Armen u. beziehungsweise dem Hausmeister für sie bevorbelassen wurde zu auf diese Weise, wo der Cooperator Aigner dem Orden seine daranstoßende Wurmweise geschenkt u. deren Entwässerung auf sich genommen hat, auch deren Trockenlegung und Beurbarung in gegründeter Aussicht steht, endlich keinen Grund absehe, dem Orden, wenn er in die Krankenpflege eintritt zu versagen, was dem Hausmeister unbedenklich zugestanden wurde. Zum Schluß komme ich noch auf das Geschenk per 2200 fl CMz zum Besten des Spitals zu sprechen. Ich habe schon am 17. Dez. 1844 meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß diese 2200 fl CMz der M. V. Fond allein tragen solle; bei dieser Meinung bleibe ich heute noch stehen u. werde sie begründen: das H. Regg'sdekret dd. 26. Nov. 1833 Z. 21884 setzt als Grundsatz fest, daß auf die [?]liche Betheilung mit Arzneien auf Kosten des Armeninstituts nur jene Anspruch haben, welche sich über ihre Unvermögenheit, sie aus eigenen Mitteln beizuschaffen ausweisen u. Niemanden haben, welcher für den Kranken zu sorgen verpflichtet ist. Ebenso ist es eine ausgemachte Sache, daß das Armeninstitut in Oesterreich, also auch hier erst durch Hofentschließung dd. 2. Juni 1783 ins Leben gerufen worden sei. Es ist aber urkundlich erwiesen, daß der M. V. Fond u. der Plauzenhof als Krankenhaus lange vor Errichtung derselben bestanden haben. Wer immer hier vor dem Jahre 1783 also eine Stiftung für arme Kranke machte, konnte zu jener Zeit gewiß nicht der erst in der Folge geschaffene Unterschied zwischen M. V. Fonds. u. Armeninstitutspfründlern im Kopfe haben, sondern alle Arme des Bezirkes ohne Ausnahme, um logisch richtig zu schließen, waren Gegenstand seiner Vorstellung u. Ziel seines Wohlthuns; dasselbe gilt auch v. allen Stiftungen nach dieser Zeit, welche für arme Kranke überhaupt zum Plauzenhofe gemacht wurden. Hieraus folgt, daß der M. V. Fond zum Wenigstens in dem Maße, als in seinem Vermögenskomplexe so geartete Stiftungen vorhanden sind, die principale u. das Armeninstitut nur die subsidiarische Verpflichtung zur Pflege u. Wartung der Bezirksarmen Kranken habe. Solche Stiftungen aber sind nach Inhalt des Generalstiftsbriefes folgende:

1. M. Ther. v. Paumgarten stiftete laut Originalstiftbrief dd. 1. Jänner 1770 zum Lazarethhause 3000 fl zur Erhaltung u. Verpflegung armer kranker Personen.
2. Dieselbe stiftete laut Originaltranslat 3000 fl Stiftbrief v. näml. Datum zum Plauzenhof-Krankenhause 3000 fl. Von dem abfallenden Interesse sollen arme kranke Dienstbothen u. auch wohl Fremde verpflegt u. unterhalten werden.
3. Mar. Rosalia v. Paumgarten stiftete zu diesem Krankenhause laut Originalstiftbrief dd. 30. Apr. 1772 1000 fl, wovon das Interesse auf Verpflegung kranker Gesellen u. anderer Personen verwendet werden soll.
4. Joh. Reichard v. Paumgarten verschaffte urkundl. des Originalstiftbriefes dd. 21. Febr. 1783 dem Krankenhause zu demselben Zwecke 1000 fl.
5. A. M. Stadler verschaffte dem Krankenhause zu dem gleichen Zwecke wie Ther. Paumgartner beweis des Originalstiftbriefes dd. 21 Febr. 1784 1000 fl.
6. Konrad u. Apollonia Schreiber stifteten eben dahin laut Original-Stiftbrief dd. 11. März 1782 zur Herhaltung v. Krankenbetten u. Verpflegung armer Kranker 1000 fl
7. Ferd. Hochholzer stiftete laut der Beilage des M. V. Fonds Präliminars v. J. 1793 zu gleichen Zwecke u. Hause am 1. Jänner 1791 1000 fl. Ein Stiftbrief hierüber ist nicht vorhanden.
8. Die Erben der Mar. Ther. Baumgarten bestimmten laut des Original-Stiftbriefes dd. 1. Jänner 1770 aus ihrem Nachlasse zur Skt. Anna Kapelle 2000 fl dazu, daß v. den abfallenden

Interessen jeden Freitag eine, mithin jährl. 52 heil. Messen in der Skt. Anna Kapelle für die Erblasserin u. ihrem seligen Ehemann gelesen, dem Priester für eine Messe 36 xr, der Kirche für die Paramenten jährl. 3 fl, dann bei jeder Messe befindlichen 24 armen Personen, welche einen Rosenkranz zu bethen haben, jedesmal 1 xr pr Kopf ausgetheilt, der sodann noch übrigbleibende Interessenrest, solange das Kapital über 3 % angelegt ist, zum Unterhalte u. Verpflegung der kranken armen Personen im Plauzenhofe verwendet werden solle.

9. Jos. Hipper vermachte dem M. V. Fonde laut. Original Stiftbrief dd. 24. Juni 1812 3000 fl zur Verpflegung armer Kranker im hiesigen Plauzenhofe, jedoch unter der Bedingung, daß man dieses Krankenhaus durch was immer für Verfügungen oder Umstände aufhören sollte, oder dessen Fond wo anders hin verwendet werden sollte, dieses legirte Kapital den Erben des Stifters wieder zurückfallen soll.

Die Summe dieser Stiftungen nun allein, (die v. den Erben der Mar. Ther. Baumgarten zur Ana Kapelle u. nur bedingungsweiß zum Plauzenhofe gemachte pr 2000 fl hierbei gar nicht in Anschlag gebracht) beträgt 14.000 fl wovon sich das Interesse nach dem Leitfaden des General-Stiftsbriefes nur zu 4 % ich durchschnittl. angenommen, alljährl. auf 560 fl berechnet. Nun müßte das Armeninstitut dessen ungeachtet Jahr für Jahr dem M. V. Fonde die Kosten, für die im Plauzenhofe verpflegten Bezirksarmen bei Heller u. Pfennig vergüten, es hat aber der M. V. Fond die Interessen v. diesen 14.000 fl ganz allein für sich bezogen, obwohl sie doch dem Armenfonde bei Vergütung der Kosten für seine kranken Pfründler verhältnißmäßig mit hätten eingerechnet werden sollen. Daß durch diesen schon nach dem vorliegenden Rechnungsauszuge durch viele Jahre eingehaltenen Vorgang dem M. V. Fonde ein namhaftes Ersparniß zugegangen sei, kann nicht in Abrede gestellt, u. noch weniger es mit Verlässlichkeit entziffert werden, weil auf höchste Anordnung im Jahre 1794 das ganze Vermögen zusammengeworfen, die älteren Privatkapitalien gekündet, öffentl. Obligationen eingekauft, diese auf den M. V. Fonde umschrieben, u. durch die seither eingetretene Verloosungen abermals convertirt wurden. Aber eben darum kann ich auch nicht einrathen, daß das Armeninstitut zu den 2200 fl CMz ins Künftige beitrage, welche nach meinem gegenwärtigen Antrage und den hienach im Ziffern modifizierten Beschlusse v. 17. Dezbr. 1844 salva ratificatione der h. Behörden den barmherzigen Schwestern im Falle ihrer Einführung zur leichtere Erhaltung des Spitals alljährl. geschenkwiese sollen verabreicht werden, u. der M. V. Fond sich abermals seiner principalen Verpflichtung entschlage, die Verpflegskosten für die armen Kranken im Plauzenhofe überhaupt ohne Mitleid eines andern Fonds, u. so lange zu tragen, als die Bedeckung zureicht. Ich kann dieses umso weniger, weil dargethaner Maßen der M. V. Fonds wohl bei Kräften ist u. Kapitalien zurücklegt, während das Armeninstitut alljährl. bedeutende Abgänge hat, welche ihrerseits wieder aus der städtischen Kammerkasse zu ihrer nicht geringen Verlegenheit u. Beschwerde gedeckt werden müssen. Die Stadtcasserechnung pro 1844 zeigt, daß ungeachtet ein Theil des Abganges auf die Erwerbsteuer-Contribuirten repartirt wurde, doch noch 1865 fl CMz aus der Stadtkasse an das Armeninstitut hinübergezahlt werden mußten. Wie drückend diese Last für die Bürgerschaft schon gegenwärtig sei u. noch werde werden, wenn, wozu es bei der gegenwärtiger Umständen u. dieser Sachlage früher od. später nothwendig kommen werden muß, sämtl. Armenversorgungsauslagen nach Vorschrift der a. h. sanctionirten Konkurrenzinstruction dd. 15. Dez. 1837 N. 17013, auf die Pfarrkonkurrenz aufgetheilt werden, mag Jeder sich leicht an den Fingern herzählen, ohne daß es hierzu einer besonderen Portion Scharfsinn bedarf. Ich kann es endlich nicht, weil ich sonst den Maät selbst meistern u. mit sich in Widerspruch bringen würde, welcher in seinem unterm 5. Sept. 1795 N. 839 P. an das kk. Kreisamt erstatteten Berichte das gerade Widerspiel des bisher eingehaltenen Vorganges lehret u. umständlich nachweist, daß u. warum nicht blos die M. V. Fonds, sondern auch die Bezirks-Armen auf die Verpflegung im Plauzenhofe, u. zwar auf Kosten des Fonds u. nicht des Armeninstituts gerechten u. vollgültigen Anspruch haben. Die Verbindlichkeit, erkrankte hiesige Arme sonder Unterschied auf seine Kosten heilen zu lassen, liegt nun einmal auf dem M. V. Fonde, also soll er sie auch erfüllen. Die Einwendung, daß die Zurückführung der Pfründen auf ihr ursprüngl. Ausmaß dadurch vertagt werde, wird durch den Schluß des Generalstiftsberichtes dd. 3. Aug. 1837 zu Boden geschlagen, wo es wörtlich heißt: Man werde in dieser Hinsicht überhaupt dafür sein, daß der

nach Abzug der Auslagen auf Kranke, gottesdienstliche Stiftungen, Steuern, Haushaltungskosten etc. noch bleibende Rest des Einkommens des Fonds zur Betheilung der Armen durch Pfründen verwendet werde. Zuerst also die Kranken u. dann erst die Einsetzung u. Vermehrung der Pfründen. Nachdem ich so den Gegenstand der Frage v. allen Seiten umständl. beleuchtet u. gründlich erschöpft zu haben glaube, trage ich unter Rückbezug auf mein in Sachen am 17. Dez. 1844 abgegebenes Votum an, auf folgenden Beschluß:

Auf die sub dd. 3. Juni 1844 Z. 6769 u. 3. März 1845 Z. 2515 u. 2516, k. ä. Seits im Auftrage h. Regg hieher ergangenen Decrete ist unter Rückschluß der Vorverhandlungen u. der dem Decrete Z. 2515 angeschlossenen Beilage, dann Beibug der sub Z. 8234 u. 4796 P. vorliegenden Eingaben, von welch letzterer eine Abschrift zurückzuhalten ist, u. eines instruirten Rathspatrollsextractes das verlangte Gutachten dahin zu erstatten,

- a. daß nach einem 10-jährigen Durchschnitte der tägliche Krankenstand im Plauzenhofe nach der Anzahl der Verpflegstage gerechnet sich auf 18 belaufen habe, wovon bisher 2 auf Kosten des M. V. F. 13 auf jene des hiesigen A. I. u. 3 auf ihre eigenen od. auf Kosten ihrer Angehörigen od. Gemeinden verpflegt werden;
- b. daß der Kostenaufwand für die Unterhaltung des Spitales alljährlich alles ineinander gerechnet nach obigen Durchschnitte u. ohne Rücksicht auf die seither v. täglich 6 xr auf 15 xr CMz erhöhten Wärterlöhnungen bei einem Krankenstande v. 74 Köpfen im Jahre auf 1761 fl 26 2/4 xr CMz zu stehen komme;
- c. daß derzeit 39 vollständige Krankenbetten vorhanden sind, sie aber auf 50 gebracht u. darum um 11 vermehrt werden sollen;
- d. daß zu deren Abwartung jedenfalls 10 barmherzige Schwestern werden erforderlich werden, ihre Erhaltung aber dem M. V. F. Nichts kosten wird, weil sie damit auf sich selbst u. die christliche Wohlthätigkeit ihrer Ordensregel gemäß gewiesen werden;
- e. daß die 11 Krankenbetten, um welche die bisherige Zahl derselben vermehrt werden soll, resp. die Kranken proportionsmäßig nach der Berechnung sub l wo 39 gegenwärtig auf 1761 fl 26 2/4 xr CMz zu stehen kommen 499 fl 56 xr CMz jährlich kosten u. ins Künftige zur Unterhaltung des Spitales im Plauzenhofe abermals ohne Rücksicht auf die inzwischen erhöhten Wärterlöhnungen 2261 fl 22 xr CMz werden erforderlich werden;
- f. daß der Adaptirungsbau mit Inbegriff der als nothwendig erachteten neuen Leichenkammer auf 8624 fl 14 xr CMz veranschlagt sei, jedoch von dem Hochw. Hrn. Cooperator an hiesiger Vorstadt-pfarre Karl Aigner um die runde Summe pr 8000 fl CMz übernommen werden wollte u. man um Genehmigung dieses vortheilhaften Antrages bitte, daß ferner in dem Bauplane auf die vermehrte Zahl der Krankenbetten die Unterkunft der barmh. Schwestern u. die sonst noch nöthigen Localitäten gehörig Bedacht genommen worden sey.
- g. daß aus Ursache des ermittelten nothwendigen Kostenaufwandes mit Abänderung des am 17. Dezbr. 1844 gefaßten Beschluß es den barmherz. Schwestern zur leichtern u. bessern Unterhaltung des Spitales im Plauzenhofe einen jährlichen freiwilligen Beitrag per 2200 fl CMz aus den Renten des M. V. F. zu verabreichen gestattet werde u. zwar darum ausschließl. aus diesen Fonde, weil derselbe nach seinem Ursprunge u. insbesondere nach der hoh. Regg'sverordnung dd. 17. 10ber 1795 Z. 16974 dazu bestimmt ist, die Kosten der Pflege, Heilung u. Wartung erkrankter Fondspfründler, Bezirksarmer u. Dienstbothen ganz allein u. ohne Mitleiden des A. I. Vermögens zu tragen; daß
- h. außer diesen 2200 fl CMz für den Fall der Übergabe der Krankenpflege im Plauzenhofe an die barmh. Schwestern dem Fonde sonst keine jährliche Auslage aus diesem Titel erwachsen, wohl aber gezeigter Massen, besonders bei der erhöhten Wärterlöhnungen eine Ersparniß zugehen u. dem Zwecke der Stiftung besser werde entsprochen werden, daß endlich
- i. der M. V. Fond zur Verabreichung dieser 2200 fl hinlänglich gekräftigt sey u. ihm dadurch an der Erfüllung jener andern stiftbriefmäßigen Verbindlichkeiten, deren vorzüglichste gerade die unentgeltliche Krankenpflege sey, ganz u. gar kein Abbruch geschehe.

Sofort ist der Bericht an das kk. K. A. zu erlassen, darin die sub dd. 17 Dez. 1844 Z. 7939 P. gestellte Bitte um Einführung der barmh. Schwestern nach der Norm jener in Wien angelegentl. zu wiederholen u. auf deren Einvernehmung im Wege des Ordenssuperiors, des Hochw. Hrn. Hüarez, Domcapitularen zu St. Stefan in Wien, ob sie unter den proponirten Modalitäten od. unter welchen sonst die Krankenpflege im Plauzenhofe zu übernehmen geneigt seien, der schließliche Antrag zu stellen.

Magistrats Rath Maurer findet bei der Abstimmung dem Vortrage des Referenten folgende Bemerkungen entgegenzusetzen:

Er setze nämlich voraus, daß in dem Bauplane für hinlängliche Anzahl Krankenzimmer, für männliche u. weibl. Individuen, dann für venerische gesorgt und auch für die Reconvalescenten u. deren Unterbringung in gleicher Weise vorgesehen sey, wo ihm von schein, daß für die barmh. Sch. ohne einen Zubau im Hause nicht hinlänglich Raum vorhanden sei. Nicht einverstanden sey er, daß das Gebäude mit einem Eisenblechdache versehen werden solle, weil dasselbe allzu schnell der Verrostung u. dem Verderben unterliege; er müsse weiter bemerken, daß die meisten im Plauzenhofe befindlichen Individuen nicht eigentliche Kranke, sondern Sieche seyen, daß über die in ärztlicher Behandlung im Plauzenhofe Gestandenen, daraus Entlassenen u. in selben Verstorbenen auch gegenwärtig schon von Viertel- zu Vierteljahr dem kk. K.A. ein Ausweis vorgelegt werde, daß er zweifle, ob der Fond alljährlich die dem Spital zugeordneten 2200 fl zu zahlen im Stande sein werde u. endlich ist es der Hauptzweck des M. V. Fonds seiner Ansicht nach sein sollte, die Pfründen der in der Versorgung dieses Fonds befindlichen Individuen vor Allem auf ihren früheren Fuß zu bringen u. insoferne ihm andere Zwecke unterzuordnen.

M. R. Buberl ist mit dem Antrage des Hrn. Referenten durch u. durch einverstanden u. es können ihn die v. dem ersten Hrn. Votanten gemachten Bemerkungen u. erhobenen Zweifel umso weniger irre machen, als dieselben durch die unter ärztlichem u. technischem Beyrathe gepflogenen Coönsverhandlungen u. durch den Vortrag des Hrn. Referenten selbst ihre beste u. vollständigste Widerlegung erhalten, dieselben auch geeignet seien, bei einer weiteren Vertagung der Frage, welche die natürliche Folge wäre, eine Überflügelung von andern Orten her in gewisse Aussicht zu stellen, indem überall nach gerade diesem Institut die Thüre geöffnet u. es eingeführt werde, weil man v. seiner Nützlichkeit u. Wohlthätigkeit voll gültige Überzeugung gewonnen hat.

Hr. M. R. Knoll stimmt ebenfalls in allen Punkten dem Ref. bey.  
Desgleichen Hr. Ök. R. Woisetschläger.

Ök. R. Kaindl gibt folgendes Votum zu Protocoll:

Wird der lobenswerthe u. gemeinnützig Antrage des Hrn. Coop. Aigner hochortig angenommen, von ihm der Adaptirungsbau im Plauzenhofe überlassen, so verspreche ich mich der guten Sache wegen der Leitung dieses Baues als Substitut u. Gewaltträger des Hrn. Coop. Aigner unterziehen zu wollen, denselben mit aller Sorgfalt u. Gewissenhaftigkeit zu führen u. für die besten Baumaterialien zu sorgen. Über die Nothwendigkeit u. den Nutzen der Einführung des Ordens der barmh. Schwestern für unsere Stadt habe ich mich in meinem Votum v. 17. Dez. v. J. genügsam ausgesprochen. Ich kann diese Ansicht auch heute nicht verläugnen u. meine Worte von damals nur neuerlich bekräftigen, weswegen ich auch nach den heute gehörten Erörterungen des Hrn. Referenten, welche das Verhältniß des M. V. F. gegenüber dem A. I. so hell, so wahr u. gründlich beleuchten, auf die v. ihm gestellten Anträge buchstäblich eingehen u. sie mit der ehrfurchtsvollen Bitte unterstützen muß, daß es einen wohlh. kk. K.A. in gnädiger Würdigung der dargestellten Sachlage gefallen möge, bei h. Landesstelle die Bitte des Maätes nachdrücklich zu bevorworten, daß unter allen v. dem Referenten vorgeschlagenen Modalitäten u. namentlich unter der die Unterstützung des Spitales betreffenden, die Krankenpflege im hiesigen Plauzenhofe dem Orden der wohlehrw. barmh. Schwestern zu übergeben u. ihnen zur Unterstützung hiebey jährlich 2200 fl CMz aus den Renten des M. V. F.

ausbezahlt werden dürfen u. so der Vortheil errungen werde, die Zahl der Krankenbetten ohne unmittelbares Zuthun desselben v. 39 auf 50 zu bringen u. fortwährend im Stande zu erhalten.

Der gleichen Ansicht wie der Hr. Referent u. mit ihm in allen Theilen einverstanden ist der Hr. Ök. R. Neckhaim.

Ebenso schließen sich die Bürger-Ausschüße Lechner, Schlager, Zeininger, Bodendorfer u. Haindl dem Antrag u. des Referenten in allen Punkten an, nur was die jährl. Unterstützung v. 2200 fl CMz anbelangt, welche der Fond zur bessern Unterhaltung des Spitals alljährlich dem Orden verabreichen solle, nimmt der Bürgerausschuß Heindl Anstand, sich bestimmt auszusprechen u. trägt Bedenken, ob der M. V. Fond diese jährliche Ausgabe zu bestreiten im Stande sey, weil er nicht sattsam informirt ist u. die Kräfte, das Vermögen des Fondes nicht kenne.

Der Hr. Bürgermeister ist gleichfalls in allen Punkten der Meinung u. Ansicht des Referenten, daher erwachsen ist folgender Beschluß:

Auf der sub dd. 3. Juni 1843 Z. 6769 u. 3. März 1845 Z. 2515 u. 2516 k. ä. Seits im Auftrage h. Regg̃ hieher ergangenen Decrete ist unter Rückschluß der Vorverhandlungen u. der dem Decrete Z. 2515 angeschlossenen Beilage, dann Beibug der sub Z. 8234 u. 4796 vorliegenden Eingaben, von welcher letzterer eine Abschrift zurückzuhalten ist u. eines instruirten Rathprotocollsextractes das verlangte Gutachten dahin zu erstatten, daß:

- a. nach einem 10-jährigen Durchschnitte der tägliche Krankenstand im Plauzenhofe nach der Anzahl der Verpflegstage gerechnet sich auf 18 belaufen habe, wovon bisher zwei auf Kosten des M.V.F. 13 auf jene des hiesigen A. I. u. 3 auf ihre eigenen oder auf Kosten ihrer Angehörigen od. Gemeinden verpflegt wurden;
- b. daß der Kostenaufwand für die Unterhaltung des Spitales alljährlich alles ineinander gerechnet nach obigem Durchschnitte u. ohne Rücksicht auf die seither v. tägl. 6 xr auf 15 xr CMz erhöhten Wärterlöhnungen bei einem Krankenstande von 74 Köpfen im Jahre auf 1761 fl 26 2/4 xr CMz zu stehen komme.
- c. daß derzeit 39 vollständige Krankenbetten vorhanden seien, sie aber auf 50 gebracht u. darum und 11 vermehrt werden sollen;
- d. daß zu deren Abwartung jedenfalls 10 barmh. Schwestern werden erforderlich werden, ihre Erhaltung aber dem M. V. F. nichts kosten wird, weil sie damit auf sich selbst u. die christl. Wohlthätigkeit ihrer Ordensregel gemäß gewiesen werden
- e. daß die 11 Krankenbetten, um welche die bisherige Zahl derselben vermehrt werden soll, resp. die Kranken proportionaliter nach der Berechnung sub I, wo 39 gegenwärtig auf 1761 fl 26 2/4 xr CMz zu stehen kommen, 499 fl 56 xr, CMz jährlich kosten u. ins Künftige zur Unterhaltung des Spitales im Plauzenhofe abermals ohne Rücksicht auf die inzwischen erhöhten Wärterlöhnungen 2261 fl 22 xr CMz werden erforderlich werden;
- f. daß der Adaptirungsbau mit Inbegriff der als nothwendig erachteten neuen Leichenkammer auf 8624 fl 14 xr CMz veranschlagt sei, jedoch v. dem hochw. Hrn. Coop. Aigner um die runde Summe pr 8000 fl CMz übernommen werden wolle u. man um Genehmigung dieses vortheilhaften Antrages bitte, daß ferner in dem Bauplane auf der verwarhte Zahl der Krankenbetten, die Unterkunft der barmh. Schwestern u. die sonst noch nöthigen Localitäten gehörig Bedacht genommen worden sei.
- g. daß aus Ursache des ermittelten nothwendigen Kostenaufwandes mit Abänderung des am 17. 10ber 1844 gefassten Beschlusses den barmh. Schwestern zur leichteren und bessern Unterhaltung des Spitales in Plauzenhofe einen jährl. freiwilligen Beitrag pr 2200 fl CMz aus den Konten des M. V. F. zu verabreichen gestattet werde, u. zwar darum ausschließend aus diesem Fonde, weil derselbe nach seinem Ursprunge u. insbesondere nach der h. Regg̃s

Verordnung dd. 17. 10ber 1795 Z. 16974 dazu bestimmt ist, die Kosten der Pflege, Heilung u. Wartung erkrankter Fondspfründner, Bezirksarmer u. Dienstbothen ganz allein u. ohne Mitleiden des A. I. Vermögens zu tragen, daß

- a. außer diesen 2200 fl für den Fall der Übergabe der Krankenpflege im Plauzenhofe an die barmh. Schwestern dem Fonde sonst keine jährliche Ausgabe aus diesem Titel erwachsen, wohl aber gezeigter Maßen, besonders bei den erhöhten Wärterlöhnungen eine Ersparniß zugehen u. dem Zwecke der Stiftung besser werde entsprochen werden, daß endlich der M. V. F. zur Verabreichung dieser 2200 fl CMz hinlänglich gekräftigt sei und ihm dadurch an der Erfüllung seiner andern stiftbriefmäßigen Verbindlichkeiten deren vorzüglichste, gerade die unentgeltliche Krankenpflege sei, ganz u. gar keine Abbruch geschehe.

Sofort ist der Bericht an das kk. K.A. zu erlassen, darin die sub dd. 17. 10ber 1844 Z. 75395 gestellte Bitte um Einführung der barmh. Schwestern nach der Norm jener in Wien angelegentlich zu wiederholen u. auf deren Einvernehmung in Wege des Ordenssuperiors des Hochw. Hrn. Hüarez Domcapitularen zu St. Stefan in Wien, ob sie unter den proponirten Modalitäten oder unter welchen sonst die Krankenpflege im Plauzenhofe zu übernehmen geneigt seien, der schließliche Antrag zu stellen.

Haydinger

Woisetschläger Oek. Rath

Kaindl Oek. Rath

Neckhaim Oek. Rath

Jo. Zaininger Bgr. Ausschuß

Joh. Bapt. Schlager Bgr. Ausschuß

Anton Heindl Bgr. Ausschuß

M. Lechner Bgr. Ausschuß

Bodendorfer Bgr. Ausschuß

Pospischil Secretär